

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse care:xpo 2027



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 20.–Do 22. April 2027
Öffnungszeiten: Di 20.–Do 22. April 2027

jeweils 9:00–17:00 Uhr

2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 8606-0
care-xpo@nuernbergmesse.de
www.care-xpo.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse care:xpo 2027 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse care:xpo 2027 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
Im Falle von Abweichungen gelten die genannten Bestimmungen in der eben genannten Rangfolge.

4. Zulassung/Standflächenbestätigung

Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird darüber vom Veranstalter nach Möglichkeit und billigem Ermessen entschieden.
Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in das vorgegebene Produktverzeichnis eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

6. Vertragsabschluss und Zulassung

Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars.
Wurde vom Veranstalter ein Platzierungsvorschlag versendet und dieser durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande.
Wurde vom Veranstalter kein Platzierungsvorschlag versendet oder wurde der Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht.
Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor Erhalt der Standflächenbestätigung widerrufen oder der Standflächenbestätigung nach den eben genannten Voraussetzungen widersprechen, verpflichtet er sich in jedem Fall zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 224	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 251	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 259	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 271	Blockstand	(4 Seiten offen)

Prebooking Preis: Die Standmiete reduziert sich um EUR 15/m² Rabatt bei einer vollständigen Anmeldung pro Standart, die vom 14. April 2026 bis zum 27. April 2026 eingehen.

Die Mindeststandfläche für einen Reihenstand beträgt 9 m². Die Mindeststandfläche für einen Eckstand beträgt 12 m². Die Mindeststandfläche für einen Kopfstand beträgt 30 m². Die Mindeststandfläche für einen Blockstand beträgt 50 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standlelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 6). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Zugangsdaten für das Online AusstellerShop mit detaillierten Angaben zu weiteren Serviceleistungen sowie den Bestellvordrucken gehen dem Aussteller rechtzeitig zu.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die Nürnberg-Messe die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „/c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungs-erlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Fr 16.– Mo 19. April 2027	jeweils 7:00–19:00 Uhr
Abbau:	Do 22. April 2027	17:00–24:00 Uhr
	Fr 23.– Sa 24. April 2027	jeweils 7:00–22:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche bis spätestens Samstag, 24. April 2027, 22 Uhr komplett zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse care:xpo 2027

(Fortsetzung)



Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien, die auf der Veranstaltungswebseite zu finden sind. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Ausstellungsstände ab 400 m² sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Transparenz

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens 50 % der Summe aller Gangseiten müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

Bodenbeläge

Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen. Es wird insofern auf die Technischen Richtlinien verwiesen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Säulen

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Frontblende

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Mindesthöhe – maximale Höhe – Werbeträger

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen in neutraler gedeckter Farbe gehalten und gereinigt sein. Die Rückwände müssen sauber und homogen ausgestaltet und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Die maximale Höhe für Standbau und kundenseitiger Installation beträgt grundsätzlich 5,50 m/5,80 m gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden. Aus den zu beachtenden Hallenplänen und Hallenlegenden kann sich eine Reduzierung der oben genannten maximalen Höhen ergeben.

Zweigeschossiger Standbau

Variante 1:

Doppelstöckiger Standbau ist nicht gestattet.

Variante 2:

Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall bei einer Mindestgrundfläche (ebenerdig) von m² auf Sonderantrag möglich. Entsprechende Antragsformulare sind vom Veranstalter anzufordern. Der Sonderantrag muss vom Veranstalter genehmigt werden. Darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Weitere Auflagen

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Jeder angemeldete Mitaussteller erhält 2 Ausstellerausweise.

Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 25 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden. Nach der Veranstaltung werden dem Aussteller lediglich die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich des Freikontingents in Rechnung gestellt.

14. Marketing-Services für Direkt- und Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing Services mit nachfolgenden Leistungen zur Verfügung. Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing Services zum Preis von EUR 679. Die Berechnung erfolgt mit der

Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Die Marketing Services beinhalten folgende Leistungen. Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Nutzung des TicketCenters:

- Gutschein-Codes (elektronische Eintrittsgutschein-Codes) für die persönliche Einladung Ihrer Kunden. Alle eingelösten Gutschein-Codes sind kostenfrei und werden nicht in Rechnung gestellt.
- Einladungsstatistik: Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung innerhalb des TicketCenters.
- Ausweisverwaltung für Ihr Standpersonal und Ihre Dienstleister: Registrieren Sie Ihre Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise

Lead Tracking/Besucherregistrierung

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller eine Lizenz für die Nutzung des Lead-Management-Tools LeadSucces auf dem Smartphone zur Verfügung. Weitere Lizenzen und/oder Geräte mit der vorinstallierten App können im Ausstellerbereich bei Bedarf hinzu gebucht werden.

Internet-Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Online-Profil auf www.care-xpo.de mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofil:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Online-Banner** zum Download.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

Weitere Services:

- Auslage von Presseinformationen des Ausstellers im Pressecenter
- Lizenz- und kostenfreie Nutzung von Digital Assets (Logos, Anzeigen, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der care:xpo (Downloadbereich auf www.care-xpo.de)
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher).

Für den Inhalt von oben genannten Einträgen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Messebegleiter und die www.care-xpo.de werden vom Veranstalter herausgegeben. Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge im Messebegleiter und auf www.care-xpo.de die geschäftssübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln und/oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

15. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für MitAussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines MitAusstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

Der Veranstalter stellt jedem MitAussteller Marketing Services mit Online- und weiteren Leistungen zur Verfügung (**Leistungen siehe Punkt 14**).

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten MitAussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing Services zum Gesamtpreis von **EUR 909**.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse care:xpo 2027

(Fortsetzung)



16. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

17. Verbote

- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, gegen den

Aussteller eine Konventionalstrafe von EUR 500 zu verhängen, und/oder die Zulassung des Ausstellers an der folgenden Veranstaltung zu untersagen.

- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Einweggeschirr und -besteck ist verboten.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.
- Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.